

**ABWEICHENDES VERHALTEN UND SOZIALE INTEGRATION**

Grundlagen einer allgemeinen Theorie des abweichenden Verhaltens

Von H. Dieter Seibel

**1. Konventionelle Theorien des abweichenden Verhaltens**

Die gängigen Theorien des abweichenden Verhaltens lassen sich ätiologisch in zwei Gruppen einteilen: solche, die den Ursprung des abweichenden Verhaltens im einzelnen sehen, und solche, die die gesellschaftlichen Verhältnisse als ursächlich betrachten<sup>1</sup>. Zu den *individualistischen Theorien* gehören die *bioanthropologischen* und die *psychodynamischen Theorien*. Der »geborene Verbrecher« ist nach den *bioanthropologischen Theorien* durch eine atavistische Genstruktur<sup>2</sup> oder durch seinen Körperbau<sup>3</sup> prädestiniert. Die *psychodynamischen Kontrolltheorien* führen Abweichung auf den Zusammenbruch des inneren Kontrollmechanismus zurück, der natürliche Neigungen zum abweichenden Verhalten eindämmt: als Folge einer Fehlentwicklung des Superegos<sup>4</sup> oder als Folge einer aus ständigen Frustrationen entstandenen übermächtigen Aggressivität<sup>5</sup>. Die *psychodynamischen Abwehrtheorien* sehen in abweichendem Verhalten einen Abwehrmechanismus gegen eine tief verankerte Angst - etwa vor dem Konkurrenzkampf<sup>6</sup>. Zu den *kollektivistischen Theorien* gehören die *Anomietheorien*, die abweichendes Verhalten auf einen Zusammenbruch der sozialen Kohäsion<sup>7</sup> oder auf eine Diskrepanz zwischen kulturell definierten Zielen und sozial definierten (und limitierten) Mitteln zur Erreichung dieser Ziele<sup>8</sup> zurückführen. Nach den *kulturellen Übertragungstheorien* wird abweichendes Verhalten im Rahmen differentieller Assoziation (z. B. mit Verbrecherbanden) erlernt<sup>9</sup>. Die in den letzten Jahren entwickelten *Stigmatheorien (labeling theories)* betrachten Abweichung als ein Nomen, das die Gesellschaft einzelnen oder Gruppen nach mehr oder weniger willkürlicher Auswahl der Personen bzw. Gruppen oder Kriterien anhängt; diese Stigmatisierung trägt zur Bildung einer Abweichungsidentität bei und induziert letztlich sogenannte Sekundärabweichung<sup>10</sup>. Sämtliche genannten Theorien wurden in den USA entweder entwickelt oder weiterentwickelt. Ihnen allen ist eines gemeinsam: ihre ethnozentrische Ausrichtung.

**2. Begriffsbestimmungen**

**2.1 Abweichendes Verhalten**

Begibt man sich mit dem Rüstzeug dieser Soziologie an die Untersuchung abweichenden Verhaltens in kleineren schriftlosen Gesellschaften<sup>11</sup>, so findet man nicht nur die Theorien, sondern sogar die gängigen Definitionen des abweichenden Verhaltens unbrauchbar. In afrikanischen segmentären Gesellschaften beispielsweise ist abweichendes Verhalten keine Eigenschaft, die dem einzelnen von der Gesellschaft zugeschrieben wird (die Definition der Stigmatheorie). Abweichendes Verhalten ist auch keine Eigenschaft, mit der der einzelne geboren oder die ihm durch Lebensumstände anezogen wird (Definitionen der bioanthropologischen und der psychodynamischen Theorien). Ebenso erweist sich die Bestimmung abweichenden Verhaltens als Diskrepanz zwischen normativ vorgeschriebenem

und tatsächlichem Verhalten (wahrscheinlich ein christliches Relikt) als zu eng: Die Ermordung eines Stammesfremden ist meist keine Normabweichung; dennoch setzen die gleichen sozialen Prozesse ein wie bei Normabweichungen. Ähnliche ethnozentrische Tendenzen zeigen sich bereits bei *Emile Durkheim*. Nachdem er die positiven Funktionen des abweichenden Verhaltens und der Sanktionen für ausgewählte europäische Gesellschaften dargelegt hat, meint er - wohl ohne spezifische Sachkenntnis -, dass »die Primitiven« nur um des Strafens willen strafen, ohne Sinn und Zweck. »Blindes Zurückschlagen« wird durch seine Theorie nicht erklärt, was ihn aber anscheinend nicht weiter stört<sup>12</sup>. Der Kulturvergleich ergibt, dass die gebräuchlichen Definitionen und Theorien des abweichenden Verhaltens auf einem relativ niedrigen Niveau der Allgemeinheit, d. h. im Hinblick auf einige wenige ausgewählte, nicht alle Gesellschaften entwickelt worden sind.

Zu der ethnozentrischen Ausrichtung der amerikanischen Soziologie des abweichenden Verhaltens tritt eine ideologische (d. h. legitimative), die ihre Anwendbarkeit selbst auf niedrigem Niveau der Allgemeinheit problematisch macht. Die amerikanische Soziologie akzeptiert die Bestimmung abweichenden Verhaltens durch das kodifizierte Recht und dehnt sie auf verwandte Bereiche (z. B. Geisteskrankheit, Blindheit) aus; sie stellt zwar gelegentlich seine Relativität fest, ist aber außerstande, die Abhängigkeit des abweichenden Verhaltens von verschiedenen Bezugsrahmen theoretisch zu erklären. Das Problem wird zwar von einigen erkannt, aber nicht gelöst:

„One of the most stubborn difficulties in the study of deviation is that the problem is defined differently at each one of these levels: behavior that is considered unseemly within the context of a single family may be entirely acceptable to the community in general, while behavior that attracts severe censure from the members of the community may go altogether unnoticed elsewhere in the culture<sup>13</sup>“

Außerdem sehen sich Definition und Theorie des abweichenden Verhaltens vor der Schwierigkeit, dass es kaum eine Art des sozialen Verhaltens gibt, die nicht in irgendeiner Gesellschaft und zu irgendeiner Zeit als abweichend betrachtet wurde. Ja es scheint sogar, als könne eine Gesellschaft je nach Umständen jegliches Verhalten als abweichend behandeln (welcher Art diese Umstände sind, wird in der im folgenden entwickelten Theorie dargestellt werden). Damit kann man eine *allgemeine* Definition abweichendes Verhalten nicht auf bestimmte, normativ fixierte Arten des Verhaltens festlegen; vielmehr stellt Abweichung einen *Gesichtspunkt* jeglichen sozialen Verhaltens, jeder sozialen Beziehung dar: *Abweichendes Verhalten ist der Gesichtspunkt sozialer Beziehungen, der sich auf die Sanktionswahrscheinlichkeit bezieht*<sup>14</sup>.

Jede soziale Beziehung, jegliches soziale Verhalten hat eine sowohl von 0 als auch von 1 verschiedene Sanktionswahrscheinlichkeit: Es gibt kein Verhalten, das nicht zu irgendeiner Zeit von irgendeiner Gesellschaft sanktioniert wurde, und es gibt kein Verhalten, das in allen Gesellschaften immer sanktioniert wurde.

In einer konkreten Gesellschaft wird jenes Verhalten als abweichend definiert, für das tatsächlich eine empirisch feststellbare von 0 verschiedene Sanktionswahrscheinlichkeit besteht. Dabei ist es für die Definition belanglos, ob Sanktionen tatsächlich verhängt werden. Auch das perfekte Verbrechen hat eine von 0 verschiedene Sanktionswahrscheinlichkeit und stellt abweichendes Verhalten dar, obwohl tatsächlich keine Sanktionen verhängt werden<sup>15</sup>.

Da in einer Gesellschaft jegliches Verhalten als abweichend bestimmt werden kann, durchaus aber nicht jedes Verhalten tatsächlich als abweichend bestimmt wird, bedarf es einer Theorie, die erklärt, wann und warum soziales Verhalten als abweichend bzw. nichtabweichend bestimmt wird. Diese Theorie soll im folgenden vorgelegt werden<sup>15</sup>.

## 2.2 Soziale Sanktionen

Die Definition des abweichenden Verhaltens im Hinblick auf die Sanktionswahrscheinlichkeit erfordert nun eine Begriffsbestimmung der Sanktion: Soziale Sanktion ist die *Übertragung oder die Erwartung der Übertragung eines von der Gesellschaft als knapp oder wertvoll angesehenen Gutes* <sup>16</sup>, *ungeachtet der Zustimmung der an der Übertragung Beteiligten.*

Geschäftliche Transaktionen unterscheiden sich von Sanktionen dadurch, dass sie die Zustimmung der an der Übertragung Beteiligten voraussetzen. Positive Sanktionen unterscheiden sich von negativen Sanktionen durch die Übertragungsrichtung, die bei positiven Sanktionen von der Gesellschaft zum einzelnen bzw. zur Gruppe und bei negativen Sanktionen umgekehrt verläuft, wobei die Gesellschaft auch von einzelnen oder Gruppen sowie metaphysischen Mächten vertreten werden kann. Die folgende Diskussion beschränkt sich auf negative Sanktionen.

Beträgt die Sanktionswahrscheinlichkeit für einen bestimmten Akt abweichenden Verhaltens  $p$ , so beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass keine Sanktionen folgen,  $q = 1 - p$ . Da  $p \geq 0$  und  $p \leq 1$ , ist auch  $q \geq 0$  und  $q \leq 1$ . Damit gibt es formal die Möglichkeit inkongruenter Kombinationen von abweichendem Verhalten und von Sanktionen:

Abweichendes Verhalten führt konkret nur in einem bestimmten Prozentsatz der Fälle zu Sanktionen. Ferner gibt es Sanktionen, die verhängt werden, ohne dass abweichendes Verhalten vorliegt.

Schema kongruenter und inkongruenter Kombination von abweichendem Verhalten und von Sanktionen

| Abweichendes Verhalten | Sanktionen               |                                                 |
|------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------|
|                        | Ja                       | Nein                                            |
| Ja                     | Sanktioniertes Verhalten | abweichendes Nichtsanktioniertes Verhalten      |
| Nein                   | Sanktioniertes Verhalten | nichtabweichendes Nichtsanktioniertes Verhalten |

Sanktionen können je nach Bezugsrahmen ihrerseits den Charakter abweichenden Verhaltens (im Sinne der Definition) annehmen.

## 2.3 Soziale Integration

Die hier vorgelegte Theorie macht die Definition eines weiteren Begriffs erforderlich:

*Soziale Integration ist der Gesichtspunkt sozialer Beziehungen, der sich auf den idealen und/oder tatsächlichen durchschnittlichen sozialen Abstand zwischen allen an der sozialen Beziehung beteiligten Interaktionseinheiten individueller oder kollektiver Art bezieht. Der durchschnittliche soziale Abstand wird definiert als die ideale und/oder tatsächliche Interaktionsdichte. Interaktionsdichte wird definiert als das Produkt aus Interaktionshäufigkeit und -intensität* <sup>17</sup>.

Dieser Integrationsbegriff bezieht sich nur auf soziale, nicht auf kulturelle Integration, ferner auch nicht auf die Kongruenz von Persönlichkeits-, Sozial- und Kultursystem<sup>18</sup>. *Ideale Integration* bezieht sich auf den idealen sozialen Abstand zwischen den Integrationseinheiten, wie er von der Sozialstruktur, d. h. dem gesamten Netz von Verhaltenserwartungen,

vorgesehen ist. Ideale Integration weicht von *tatsächlicher Integration* mehr oder weniger ab; die Diskrepanz zwischen beiden wird hier als *Integrationslücke* bezeichnet.

Diese Definition der sozialen Integration macht das Integrationsniveau einer Gesellschaft oder Gruppe u. a. von ihrer Größe abhängig: Je größer eine Gesellschaft, desto niedriger das Integrationsniveau. Von praktischer Bedeutung ist dabei nur der Unterschied zwischen relativ kleinen und relativ großen Gesellschaften und Gruppen; Unterschiede zwischen Großgesellschaften verschiedener Größe fallen kaum ins Gewicht: Nimmt man die durchschnittliche Gesamtinteraktionskapazität eines jeden Gruppenmitglieds als 1000 Einheiten je Zeiteinheit an, so beträgt die durchschnittliche

$$\text{Interaktionsfrequenz } F = \frac{1000}{n - 1} .$$

Bei einer Gruppengröße von  $n = 2$  beträgt sie bei voller Kapazitätsausnutzung 1000. Bis zu einer Gruppengröße von  $n = 1000$  bleibt  $F > 1$ ; ab  $n = 1002$  ist  $F < 1$ . Nimmt  $n$  Millionenwerte an, so nimmt  $F$  einen so niedrigen Wert an, dass weitere Millionenunterschiede praktisch bedeutungslos sind.

### 3. Axiom und Grundtheoreme

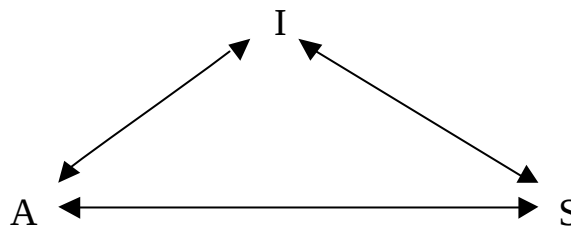
#### 3.1 Axiom

Die Theorie geht von drei Universalien aus:

1. In allen bekannten Gesellschaften gibt es abweichendes Verhalten.
2. In allen bekannten Gesellschaften gibt es soziale Sanktionen.
3. In allen bekannten Gesellschaften gibt es soziale Integration.

Diese drei Universalien werden in einem Axiom zueinander in Beziehung gesetzt:

*Es besteht ein Zusammenhang zwischen den Variablen abweichendes Verhalten (A), soziale Sanktionen (S) und soziale Integration (I).*



#### 3.2 Grundtheoreme

Die Art des Zusammenhangs zwischen den Variablen A, S und I wird in drei Relativitätstheoremen spezifiziert:

1. *Relativitätstheorem des abweichenden Verhaltens: Abweichendes Verhalten hängt vom Integrationsniveau ab  $[A = f(I)]$ .*
2. *Relativitätstheorem sozialer Sanktionen: Die Anwendung sozialer Sanktionen hängt vom Integrationsniveau ab  $[S = f(I)]$ .*
3. *Relativitätstheorem der sozialen Integration: Das Integrationsniveau hängt von abweichendem Verhalten und von sozialen Sanktionen ab  $[I = f(A, S)]$ .*

### 3.3 Theoreme

#### 3.3.1 Das Relativitätstheorem des abweichenden Verhaltens

Die Abhängigkeit des abweichenden Verhaltens vom Integrationsniveau wird durch zwei Theoreme spezifiziert:

*Theorem I (Nr. 1): Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Integrationsniveau und der Wahrscheinlichkeit, eine Tat als abweichend zu bestimmen: Je höher das Integrationsniveau (d. h. je stärker die Einheiten integriert sind, zwischen denen abweichendes Verhalten stattfindet), desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Tat als abweichend bestimmt wird [ $A_f = f(I)$ , wobei  $A_f$  = Wahrscheinlichkeit der Bewertung einer Tat als abweichend ist].*

In Großgesellschaften mit einem kodifizierten corpus juris besteht die Tendenz, das Recht, nach dem Verhalten als abweichend bestimmt wird, als universalistisch zu betrachten. Beim interkulturellen Vergleich zeigt sich jedoch, dass diese Auffassung einen Sonderfall innerhalb der Gesamtheit grundsätzlich partikularistischer Auffassungen von Recht und abweichendem Verhalten darstellt (siehe 4.2). Dies zeigt sich deutlich in kleinen afrikanischen Gesellschaften<sup>19</sup> p p Howell stellt für die Nutzer fest, dass die Wahrscheinlichkeit, eine Tat als abweichend zu bestimmen, relativ zu der Lage der Gruppen, die von der Tat betroffen sind, in der Gesamtstruktur variiert:

»The significance of the >structural relativity< of Nuer society is ... most important in a study of customary laws, for although the rules and principles whidi govern the conduct of all Nuer are essentially the same, the extent of the application is relative and largely dependent on the social context<sup>20</sup>.«

Als Beispiel führt er die Tötung an, die nicht als Mord betrachtet wird, wenn die betroffenen Parteien nicht in irgendeiner sozialen Beziehung zueinander stehen, d. h. wenn das Integrationsniveau gleich Null ist:

»The element of wrongness is relative to the relationship in the social structure of the parties involved. The killing of a stranger, especially of a foreigner, who does not come within the most expanded form of the social structure, is not really wrong at all. It is neither a crime nor a private delict, for there is no political sanction involved and no social relationship wliidi miglit demand restitution<sup>21</sup>.«

P. H. Gulliver bestätigt dies für die Aruscha:

»The significant jural factors are not only the kind of injury involved, but the social relationship between the two persons and the position of each in the structure of his society<sup>22</sup>.«

Das Theorem lässt sich auch in modernen Gesellschaften nachweisen. Wird eine Tötung beispielsweise innerhalb einer Mafiafamilie, die ein hochintegriertes Sozialgebilde darstellt, begangen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Tötung als Mord betrachtet wird, sehr hoch. Diese Wahrscheinlichkeit ist dagegen sehr gering, wenn ein Mafiamitglied einen Außenstehenden tötet; denn der Grad der Integration der Mafia in die amerikanische Gesellschaft ist - aus der Sicht ihrer Mitglieder - erheblich niedriger. Auch das amerikanische Recht erkennt dieses Theorem an: Bestimmte Taten werden nur innerhalb des US-Staates, in dem sie begangen wurden, als Vergehen geahndet; geht der Täter in einen anderen Bundesstaat, so gilt die Tat dort nicht als Vergehen, denn das Integrationsniveau zwischen zwei Staaten ist niedriger als innerhalb eines Staates. Das gleiche Prinzip findet sich im

internationalen Recht: Tötet ein Deutscher einen Kongolesen im Kongo, so gilt er in Deutschland nicht als Mörder, weil das Integrationsniveau zwischen den beiden Staaten nahezu Null ist; tötet ein US-Amerikaner dagegen einen Kanadier in Kanada, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er in den USA als Mörder angesehen und an Kanada ausgeliefert wird, relativ groß, weil das Integrationsniveau zwischen den beiden Ländern hoch ist.

*Theorem II (Nr.2): Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Integrationsniveau und der Bewertung des Ausmaßes des abweichenden Verhaltens: Je höher das Integrationsniveau, desto höher wird das Ausmaß der Abweichung bewertet* [ $A_m = f(I)$ , wobei  $A_m$  = Bewertung des Ausmaßes der Abweichung ist].

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Tat gegebenen Ausmaßes als abweichend bestimmt wird, ist von der Bewertung des Ausmaßes einer Tat zu unterscheiden. Brudermord ist »schlimmer« als die Ermordung eines entfernten Verwandten und diese wiederum »schlimmer« als die Ermordung eines nichtverwandten Gemeindemitglieds; mit weiter sinkendem Integrationsniveau sinkt auch die Bewertung des Ausmaßes der Tat: die Ermordung eines Bewohners eines befreundeten Landes ist weniger »schlimm« als die Ermordung eines Bewohners des eigenen Landes, usw.

Der Grundgedanke dieses Theorems findet sich bereits bei Georg Simmel, wobei allerdings nicht zwischen Ausmaß und Bewertung des Ausmaßes des abweichenden Verhaltens unterschieden wird, wie Lewis Coserius Zusammenfassung zeigt: » ... a conflict is more passionate and more radical when it arises out of close relationships. Enmity calls forth deeper and more violent reactions, the greater the involvement of the parties among whom it originates <sup>23</sup>.«

### 3.2.2 Das Relativitätstheorem sozialer Sanktionen

Die Abhängigkeit sozialer Sanktionen vom Integrationsniveau wird durch zwei Theoreme spezifiziert:

*Theorem I (Nr.3): Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Integrationsniveau und Sanktionswahrscheinlichkeit: Je höher das Integrationsniveau, desto höher die Sanktionswahrscheinlichkeit* [ $S_f = f(I)$ , wobei  $S_f$  = Sanktionswahrscheinlichkeit ist].

Als Beispiel für die Abhängigkeit der Sanktionswahrscheinlichkeit vom Integrationsniveau führt Howell den Ehebruch an, der nur bei relativ integrierten Gruppen mit Sanktionen geahndet wird:

»The likelihood of the wrongdoer paying the cattle (as an indemnity - HDS) at all is determined by the relationship of the parties, both in terms of actual kinship and in terms of territorial proximity, in residence and all the sanctions whidi go with common residence <sup>24</sup>.«

Abweichendes Verhalten zwischen Stammessegmenten führt nur dann zu Sanktionen, wenn diese durch besondere Beziehungen, beispielsweise Heiratsverbindungen, integriert sind:

»The sanctions for composition operated along lines of social cleavage, being less intense and therefore less effective the greater the structural distance. A man of one tribe could rarely hope to exact compensation for an injury inflicted by someone of another tribe unless there were other links between them whidi extended beyond the political limits of the tribe. Similarly, an individual living within one primary segment would find it difficult to get compensation from an individual living in another primary segment unless there were other ties between them, usually kinship or marital ties, whidi made composition mutually advantageous <sup>25</sup>.«

Die für die ersten beiden Theoreme angeführten Beispiele lassen sich hier sinngemäß anwenden. Auf ein Beispiel aus dem Alltagsleben sei noch hingewiesen: Wenn jemandem eine Fensterscheibe eingeworfen wird, ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter Prügel bezieht, größer, wenn es sich dabei um die eigenen als wenn es sich um Nachbars Kinder handelt.

*Theorem II (Nr.4): Es besteht ein umgekehrter Zusammenhang zwischen Integrationsniveau und dem Ausmaß tatsächlicher Sanktionen: Je höher das Integrationsniveau, desto niedriger das Ausmaß tatsächlicher Sanktionen [ $S_{m1} = f(1/I)$ , wobei  $S_{m1}$  = Sanktionsausmaß ist].*

Die Daten aus afrikanischen Gesellschaften zeigen, dass das Sanktionsausmaß bei hohem Integrationsniveau sehr niedrig und bei niedrigem Integrationsniveau sehr hoch ist; allerdings werden diese hohen Sanktionen infolge der niedrigen Sanktionswahrscheinlichkeit selten tatsächlich verhängt. Howell stellte bei den Nuern fest, dass bei Ehebruch innerhalb einer engeren Verwandtschaftsgruppe (= hohes Integrationsniveau) nur eine, aus rituellen Gründen erforderliche Kuh als Wiedergutmachung gezahlt wird, statt der »an sich« üblichen sechs Kühe:

«.... between men who are dose kinsmen it is rare that anything more than this one cow will be demanded...»<sup>26</sup>

In ähnlicher Weise wird Bruder- oder Vaternmord bei den Nuern nur durch Schlachtung einer einzigen, aus rituellen Gründen erforderlichen Kuh geahndet, während das sonst übliche Strafmaß vierzig Kühe beträgt. Die divergierende Rechtsauffassung der Kolonialregierung war den Nuern völlig unverständlich:

»In such circumstances the Nuer find the greatest difficulty in understanding why the (colonial - HDS) Government would seek to punish the culprit, and the Nuer court will usually resist an attempt to do so<sup>27</sup>.«

Die Straffreiheit des Mords an nahen Verwandten ist keine Besonderheit der Rechtsauffassung der Nuer; das gleiche wird über die Tallensi<sup>28</sup> und die Tiv<sup>29</sup> berichtet. Bei den Lujja<sup>30</sup> und den Lugbara<sup>31</sup> erstreckt sich die Sanktionsimmunität auf einen etwas weiter gefassten Verwandtschaftskreis, ebenso bei den Mandan, Dinka, Amba und Konkomba:

»Between these kin the killing of a fellow is fratricide, wliereas that of a man less closely related is homicide. Fratricide is a sin, without humanly awarded punisliment, although tliere may be rites of atonement and purification<sup>32</sup> «

Das hier illustrierte Theorem wird bereits von *J. Middleton* in spezifischer Form zum Ausdruck gebracht:

»The response to homicide depends largely upon the doseness of the bond between the mdividuals concerned and on the recentness of segmentation of their respective lineages<sup>33</sup>.«

Allerdings gibt es einen zweiten, gegenläufigen Sanktionsmechanismus, der in folgendem Zusatztheorem ausgedrückt ist:

*Zusatztheorem II/I (Nr.5): Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Integrationsniveau und dem Ausmaß metaphysischer Sanktionen: Je höher das Integrationsniveau, desto niedriger das Ausmaß tatsächlicher und desto höher das Ausmaß metaphysischer Sanktionen [ $S_{m2} = f(I)$ , wobei  $S_{m2}$  = Ausmaß metaphysischer Sanktionen ist].*

Dieses Zusatztheorem drückt die Tendenz aus, den umgekehrten Zusammenhang zwischen Integrationsniveau und dem Ausmaß tatsächlicher Sanktionen in einen direkten Zusammenhang zu verkehren, indem die bei einem solchen direkten Zusammenhang auftretende Diskrepanz zwischen dem Umfang tatsächlicher Sanktionen und dem Gesamtumfang der vermuteten Sanktionen durch metaphysische Sanktionen eliminiert wird.

Im Falle von Inzest werden bei den Nuern keine tatsächlichen Sanktionen verhängt, da das abweichende Verhalten zwischen Mitgliedern einer relativ hochintegrierten Gruppe stattfindet; dafür sind die metaphysischen Sanktionen besonders hoch:

»Breaches of the rules of exogamy and incestuous extra-marital intercourse are not generally the subject of dispute or of litigation in the courts. Both parties are equally guilty, there is no question of compensation, and the spiritual contamination... falls equally on both parties and even upon their relatives<sup>34</sup>.« (Meine Hervorhebung)<sup>35</sup>.

Dies gilt in verstärktem Maße für Blutsverwandtenmord: Das Integrationsniveau ist am höchsten, die tatsächlichen Sanktionen gehen auf 0 und die metaphysischen Sanktionen auf 00 zu. Bei sehr niedrigem Integrationsniveau tendieren die metaphysischen Sanktionen nach 0. In unserer eigenen Gesellschaft werden solche metaphysischen Sanktionen vielfach als Sündenstrafen bezeichnet.

Tentativ lassen sich die beiden vorangehenden Theoreme zusammenfassen:

*Zusatztheorem II/II (Nr.6): Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Integrationsniveau und der Summe aus dem Kehrwert des Ausmaßes tatsächlicher und dem Ausmaß metaphysischer Sanktionen [ $1/S_{m1} + S_{m2} = f(I)$ ].*

Beim derzeitigen Stand der Untersuchung fehlt sowohl das empirische Material, um den in Theorem Nr.6 postulierten Zusammenhang zu belegen, als auch für die Beantwortung der Frage, welcher Zusammenhang sich zwischen Integrationsniveau und Sanktionen ergibt, wenn eine Gesellschaft nicht an metaphysische Sanktionen glaubt.

### 3.3.3 Das Relativitätstheorem der sozialen Integration

Die Abhängigkeit der sozialen Integration von abweichendem Verhalten und von sozialen Sanktionen wird durch zwei Theoreme spezifiziert:

*Theorem I (Nr.7): Je höher das Produkt aus Häufigkeit und Ausmaß abweichenden Verhaltens, desto mehr steigt das Integrationsniveau [ $I = f(Af \bullet Am)$ ].*

Aus naiver Sicht stellt abweichendes Verhalten eine Art soziale oder individuelle Erkrankung dar, die geheilt oder ausgerottet werden sollte. Dagegen argumentierte Durkheim im Sinne des scholastischen Axioms *omne ens est bonum*: Die Ubiquität des abweichenden Verhaltens lässt sich nur erklären, wenn ihm eine positive Funktion zukommt. Diese positive Funktion sah er als Integration: primär im Rahmen des Kultursystems, d.h. der Glaubens- und Wertvorstellungen, sekundär im Rahmen des Sozialsystems - ein Verbrechen einigt und stärkt eine Gemeinde in ihrer Ablehnung des Verbrechens<sup>36</sup>

Die integrativen Aspekte einer Sonderart des abweichenden Verhaltens, nämlich des Streits, wurden ausführlich von Simmel erörtert<sup>37</sup>. *Simmel-Interpret Coser* fasst seine diesbezüglichen Hypothesen zusammen:

»Conflict serves to establish and maintain the identity and boundary lines of societies and groups. Conflict with other groups contributes to the establishment and reaffirmation of the identity of the group and maintains its boundaries against the surrounding social world<sup>38</sup>.«

Die Daten aus dem afrikanischen Raum zeigen in sehr viel direkterer Weise als Durkheims und Simmels Ausführungen, wie auf abweichendes Verhalten Integrationsprozesse folgen. Angenommen ein Mitglied der Großfamilie A ermordet ein Mitglied der Großfamilie B. Dies führt zunächst zu einer stärkeren Integration der Großfamilie B. Sämtliche, oft verstreut wohnenden Familienmitglieder werden zusammengerufen, Versammlungen und zahlreiche informelle Gespräche finden statt, in denen beraten wird, wie vorgegangen werden soll, und alte Familienzwistigkeiten werden beigelegt. Ähnliche Vorgänge finden in Großfamilie A statt, um gegen die Aktionen der Familie B gewappnet zu sein. Etwaige interfamiliäre Integrationsprozesse, die über den Streit als solchen hinausgehen, der nach Simmel<sup>39</sup> bereits eine Form der Vergesellschaftung darstellt, ergeben sich aus dem Sanktionsprozess und werden im Zusammenhang mit Theorem II dargestellt. Ähnliche Integrationsprozesse finden in größeren sozialen Verbänden als Folge von abweichendem Verhalten statt:

»Two tertiary tribal segments, for example, previously hostile might have to settle their differences because of the threat of violence from another and less closely related segment of the tribe<sup>40</sup>.«

Dieser Zusammenhang zwischen abweichendem Verhalten und sozialer Integration ermöglicht den zielgerichteten Einsatz von abweichendem Verhalten zur Manipulation des Integrationsniveaus. Dies zeigt sich bei den in Afrika weit verbreiteten Leopardbünden<sup>41</sup>, die hier am Beispiel Sierra Leones dargestellt werden sollen. Aus wirtschaftlichen Gründen gibt es im Raum des heutigen Sierra Leone und in den benachbarten Gebieten seit Jahrhunderten ein Bedürfnis nach Minimalintegration auf intertribaler Ebene. Stammeskriege produzieren ein wichtiges Handelsobjekt, nämlich Sklaven; der Handel selbst zwischen der Küste und dem Sudangürtel (mit Sklaven, Gold, Eisen, Kühen, Salz, Baumwolle, Kolanüssen und später auch europäischen Waren) kann sich aber nur im Frieden abspielen<sup>42</sup>. Damit bedarf es institutioneller Vorkehrungen zur Regulierung von Krieg und Frieden. Auf intratribaler Basis wird die Integrationsfunktion hauptsächlich von dem Geheimbund Poro, einem Männerbund (Sande für Frauen) wahrgenommen, dessen Aufgaben in der Organisation der soziopolitischen Sozialisierung in Initiationsschulen und der Auslese und Kontrolle der politischen Führung bestehen<sup>43</sup>. Auf intertribaler Ebene kommt die Integrationsfunktion dem Leopardbund zu, der seine Mitglieder aus der politischen Führungsschicht rekrutiert:

Poro-Leitung, säkulare Herrschaft und Leopardbundmitgliedschaft koinzidieren<sup>44</sup>. Damit erstreckt sich das Einflussgebiet des Leopardbundes über ein sehr viel weiteres Gebiet als das des Poro, zu dem jeweils sämtliche Männer eines einzigen Dorfes gehören. Da Integration auf intertribaler Basis in segmentären Gesellschaften und polykephalen Staaten äußerst problematisch ist, bedarf es zur Integration außergewöhnlicher Mittel: in diesem Falle ritueller Mord zur Herstellung eines mächtigen Zaubermittels (als manifeste Funktion) und im Zusammenhang damit Anthropophagie<sup>45</sup>. Ähnlich extreme Arten abweichenden Verhaltens wurden in neuerer Zeit im Zusammenhang mit dem Mau-Mau-Aufstand angewandt. Auch hier lag ein äußerst schwieriges Integrationsproblem vor: die Integration der Kikuyu in Kenia, einer bis dahin niemals politisch geeinten Gesellschaft, zu einer geheimen Untergrundorganisation mit dem Ziel, die britische Kolonialregierung zu stürzen. Integrationsmittel waren Vereidigungen unter (aus Kikuyu-Sicht) höchst obszöner Ritual, im Zusammenhang damit vielfach Folterungen, Mord und extreme Verstümmelung der Leichen. Das Mittel erfüllte seinen Zweck: die Kikuyu wurden erstmals in ihrer Geschichte politisch geeint und organisierten über Jahre hinweg einen Aufstand gegen die Kolonialregierung, der zwar nicht zu deren Sturz, letztlich aber zur frühzeitigen Unabhängigkeit Kenias führte<sup>46</sup>. Der gleiche Zusammenhang zwischen zunehmendem abweichendem Verhalten und in der Folge wachsender sozialer Integration mit dem Ziel, die Kolonialregierung zu stürzen, wurde 1901

auch von *T. J. Alldrige* festgestellt: Die Zahl der Opfer des Leopardensbundes wuchs kurz vor 1898, dem Jahr des Umsturzversuchs, im Impem-Gebiet, Sierra Leone, beträchtlich<sup>47</sup>.

In Banden und Verbrecherorganisationen wie der Mafia wird abweichendes Verhalten vielfach bewusst zu Integrationszwecken eingesetzt: ein Neophyt wird erst durch abweichendes Verhalten - etwa Mord - zum vollwertigen Mitglied und muss fortgesetzt abweichendes Verhalten praktizieren, um in die Organisation integriert zu bleiben. In stark abgeschwächter Form findet sich diese Praxis auch bei Organisationen wie beispielsweise studentischen Korporationen, die von ihren Neumitgliedern häufig eine als »abweichend« zu klassifizierende Tat verlangen.

Der planmäßige Einsatz von abweichendem Verhalten größten Umfangs, nämlich in der Form politischen Terrors, erscheint in der Geschichte meist zu Zeiten innenpolitischer Integrationskrisen: Terror kann mit dem Ziel eingesetzt werden, den Zusammenschluss relativ unabhängiger politischer Einheiten zustande zu bringen, das Auseinanderfallen eines politischen Gebildes zu verhindern oder einen abrupten umfassenden Strukturwandel, der mit der Notwendigkeit einer Neuintegration des ideologischen Überbaus einhergeht, zu bewirken. Als Beispiele seien die Terrorregimes im Zulureich während des 19. Jahrhunderts, in der Sowjetunion nach der Oktoberrevolution und

- mit Einschränkungen - in Deutschland während des Dritten Reichs genannt.

Der Zulukönig *Schaka* (1818-1828), der die relativ unabhängigen Häuptlingsschaften der Zulu in Südafrika zur Verteidigung gegen Invasionen von außen durch Terror zu einem zentralisierten Reich integrierte, drückte das hier vorgelegte Theorem folgendermaßen aus:

»Terror is the only thing they understand, and you can only rule the Zulus by killing them. Who are the Zulus? They are parts of two hundred or more unruly clans which I had to break up and reshape, and only fear of death will hold them together. The time will come when they will be as one nation, and the clans will only be remembered as their izibongo (surnames). In the meantime my very name must inspire them with terror<sup>48</sup>«

*E. V. Walter* hat den Zusammenhang zwischen Terror und Integration ausführlich untersucht und kam dabei zu dem Ergebnis:

»My historical explorations in ancient and modern regimes have convinced me that... terror is a universal process formed by recurrent elements and organized in systems with regular structural features. I was struck by the connection *between terror*, the possibilities of resistance, and *crises of social integration*<sup>49</sup>.«

In ähnlicher Weise kann auch eine andere Form abweichenden Verhaltens größten Umfangs, nämlich Krieg, zur innenpolitischen Integration eingesetzt werden. Es ist ein häufiges Phänomen in der Geschichte, dass Herrscher innenpolitische Integrationsprobleme durch Krieg gegen ein Nachbarland zu lösen versuchen und vielfach für einen bestimmten Zeitraum auch erfolgreich lösen.

*Theorem II (Nr.8): Je höher das Produkt aus der Häufigkeit und dem Kehrwert des Ausmaßes von Sanktionen, desto mehr steigt das Integrationsniveau* [ $I = f(S_f \cdot 1/S_m)$ ].

Ähnlich wie abweichendes Verhalten beeinflussen auch soziale Sanktionen das Integrationsniveau. In den meisten Fällen treten abweichendes Verhalten und soziale Sanktionen konjunktiv auf. Durkheim ist sogar der Meinung, dass sich die integrative Wirkung nur aus dieser Konjunktion ergibt<sup>50</sup>. Dagegen habe ich gezeigt, dass abweichendem Verhalten allein sehr wohl eine integrierende Wirkung zukommen kann. Das gleiche trifft für Sanktionen zu, denen kein abweichendes Verhalten vorangegangen ist<sup>51</sup>. Außerdem gibt es die Möglichkeit,

dass abweichendes Verhalten und Sanktionen Integration auf verschiedenen Ebenen bewirken. Am Mordbeispiel wurde gezeigt, wie Mord in afrikanischen Gesellschaften zu Integrationsprozessen innerhalb der Familie des Mörders und der Familie des Ermordeten führt. Sanktionen beeinflussen die Integration *zwischen* den beiden Familien. Die Art dieses Einflusses sei an Hand von zwei Fällen dargestellt.

*Im ersten Fall* sei davon ausgegangen, dass ein Mord zwischen zwei Familien begangen worden ist, die in enger Beziehung zueinander stehen und die daran interessiert sind, diese Beziehung aufrechtzuerhalten. Die Sanktionen werden nun so gewählt, dass sie zur Aufrechterhaltung der Beziehung beitragen, indem die Familie des Ermordeten beispielsweise, statt Blutrache zu üben, von der Familie des Mörders eine Frau erhält, die ohne Zahlung des Brautpreises mit einem Familienmitglied verheiratet wird. Blutrache würde ein hohes Sanktionsausmaß darstellen. Da nach den Theoremen Nr.8 und Nr.4 der Kehrwert des Ausmaßes von Sanktionen in einem direkten Zusammenhang mit dem Integrationsniveau steht, ist zur Erhöhung des Integrationsniveaus eine Sanktion niedrigen Ausmaßes - hier die Übergabe einer Frau - erforderlich. Statt die beiden Familien zu entzweien, haben die Sanktionen ein neues Band zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den Familien geschaffen. Je öfter solche Sanktionen verhängt werden, desto mehr steigt das Integrationsniveau.

*Im zweiten Falle* sei angenommen, dass ein Mord zwischen zwei Familien begangen worden ist, die in sehr loser Beziehung zueinander stehen; d. h., das Integrationsniveau zwischen den beiden Familien ist niedrig. Ferner sei angenommen, dass verhindert werden soll, dass die Beziehungen zwischen den beiden Familien enger werden. An einem solchen Prozess kann insbesondere in segmentären Gesellschaften ein Interesse bestehen, da kontinuierlich zunehmende Integration zu einem Zusammenbruch des segmentären Systems führen würde. In diesem Falle werden nun Sanktionen angewandt, die eine stärkere Integration zwischen den beiden Familien verhindern, nämlich Blutrache. Aus obiger Formel ist ersichtlich, dass das Integrationsniveau niedrig bleibt, wenn Sanktionen selten angewandt werden und, wenn angewandt, von relativ hohem Ausmaß sind.

Den zwei hier skizzierten Fällen entsprechen zwei verschiedene, in segmentären Gesellschaften gebräuchliche Sanktionsverfahren: das Thing<sup>52</sup> (*moot*, Volksgerichtsversammlung) und die Selbsthilfe<sup>53</sup>. Ein Thing wird einberufen, wenn die Parteien, die von dem abweichenden Verhalten betroffen sind, in relativ enger Beziehung zueinander stehen und ein Interesse daran besteht, diese Beziehung aufrechtzuerhalten. Die Zusammensetzung des Thing ist variabel und hängt vom jeweiligen Fall ab. In unserer eigenen Gesellschaft haben gerichtlich verhängte Sanktionen eine stark entfremdende Wirkung (die aus der hier vorgetragenen Theorie abgeleiteten Gründe dafür werden weiter unten vorgelegt); im Thing dagegen werden grundsätzlich nur Sanktionen verhängt, die die Reintegration des Täters in den gesellschaftlichen Verband, dem er möglicherweise vor der Tat entfremdet war und/oder durch die Tat (weiter) entfremdet wurde, und ferner die Integration der betroffenen Gruppen fördern. *James L. Gibbs, Jr.*, hat festgestellt, dass die integrativen bzw. reintegrativen Wirkungen des Things durch folgende Verfahrensmerkmale begünstigt werden, die von den Merkmalen eines »ordentlichen« Gerichtsverfahrens wesentlich verschieden sind:

1. Das Verfahren findet unmittelbar nach der Tat statt, bevor die Kluft zwischen den betroffenen Parteien unüberbrückbar geworden ist;
2. das Verfahren findet in der vertrauten Umgebung des Hauses eines gemeinsamen Bekannten statt;
3. die Untersuchungsinitiative liegt weitgehend bei den Parteien selbst;
4. der Bereich der vorgetragenen Fakten ist äußerst weit und wird nicht durch die Beschränkung auf in unmittelbarer Verbindung mit der Tat stehende Umstände eingengt.

Sanktionen werden beim Thing nicht oktroyiert, sondern von den beiden Parteien selbst ausgearbeitet. Die freiwillige Annahme des Urteils durch die beiden Parteien wird durch folgende Faktoren begünstigt:

1. Schuld wird nicht einseitig zugesprochen;
2. die Prozessführung liegt nicht in Händen eines Richters, sondern eines Vermittlers, der nicht durch politische Autorität und die damit verbundene Verfügung über physische Gewaltanwendung gestützt wird;
3. Sanktionen werden so gewählt, dass sie keinen Härtefall darstellen, der die durch die Tat hervorgerufenen Spannungen verstärken würde;
4. eine ritualisierte Entschuldigung *beider* Parteien am Ende der Verhandlungen symbolisiert, dass die Urteilsfindung auf Konsensus beruht: die Parteien tauschen öffentlich Geschenke aus, die Sanktionen symbolisieren. Daran schließt sich ein Umtrunk an, an dem die beiden Parteien *und die Zuschauer* teilnehmen; ihr Einschluss symbolisiert die Wiederherstellung der Solidarität des gesamten sozialen Verbandes und betont die völlige Rehabilitation der primär schuldigen Partei. Über die sozialintegrativen Wirkungen hinaus hat das Thing auch psychotherapeutische Funktionen, die Integration im Rahmen des Persönlichkeitssystems bewirken <sup>54</sup>.

Selbsthilfe stellt ein System sozial gebilligter, kontrollierter und begrenzter Vergeltungsmaßnahmen dar <sup>55</sup> und nicht, wie *Durkheim* meinte, ein blindes Zurückschlagen <sup>56</sup>. Die Regeln der Selbsthilfe folgen dem hier diskutierten Theorem. In seiner Untersuchung soziologischer Systeme in Afrika kam *Kenneth S. Carlston* zu dem Ergebnis:

»Measures of self-help, including the blood feud, tend to be subject to procedural rules designed to limit the retribution or reparation which is exacted so that it is proportionate to the injury offered ... Measures of self-help directed to inflicting violence upon the group to which a wrongdoer belongs may be subject to procedural rules designed to control the weapons employed so that less dangerous weapons are used for less serious offenses <sup>57</sup>.«

Der Erfolg der Selbsthilfe hängt von der Unterstützung des »Klägers« durch den umfassenderen sozialen Verband ab sowie von der Unterlassung einer solchen Unterstützung des »Angeklagten« durch seinen sozialen Verband, wie *Howell* für die Nuer <sup>58</sup>, *Paul Bohannan* für die Tiv <sup>59</sup> und *Gulliver* für die Aruscha <sup>60</sup> dargestellt haben.

Bei der Selbsthilfe ist zwischen zwei Arten zu unterscheiden: eine richtet sich gegen das Eigentum der Gegenpartei und hat ähnliche Wirkungen wie die vom Thing auferlegte Zahlung einer Wiedergutmachung; die zweite ist die Blutrache. Welche der beiden Sanktionsarten gewählt wird, hängt vom Integrationsniveau ab. Dieser Zusammenhang wird näher bestimmt durch das Relativitätstheorem des abweichenden Verhaltens und das Relativitätstheorem sozialer Sanktionen. Ist das Integrationsniveau hoch (d. h. stehen die Parteien in relativ enger Beziehung zueinander), dann ist erstens die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine Tat als abweichend bestimmt wird, zweitens ist die Bewertung des Ausmaßes der Abweichung hoch und drittens ist die Sanktionswahrscheinlichkeit hoch, während viertens das Ausmaß der tatsächlichen Sanktionen niedrig ist. Es bedarf zwar vieler Anstöße, um eine enge Beziehung auf ihrem hohen Interaktionsniveau zu halten; aber es genügen relativ geringfügige Mittel, um eine aus dem Lot geratene enge Beziehung wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Ist das Integrationsniveau dagegen niedrig (d.h. sind die Parteien sozialstrukturell weit voneinander entfernt), so ist erstens die Wahrscheinlichkeit niedrig, dass eine Tat als abweichend bestimmt wird, zweitens ist die Bewertung des Ausmaßes der Abweichung niedrig, und drittens ist die Sanktionswahrscheinlichkeit gering; werden aber Sanktionen verhängt, so ist das Ausmaß der tatsächlichen Sanktionen hoch. Es bedarf nur selten eines Anstoßes, um sozialstrukturell weit voneinander entfernte Gruppen auseinander

zuhalten; wenn aber ein solcher Anstoß gegeben wird, muss er von erheblichem Umfang sein, sowohl um sozial sichtbar zu sein als auch um seine disjunktive Funktion zu erfüllen.

Die Blutrache hat eine integrative Funktion im doppelten Sinne: Jede der beiden Parteien wird als solche stärker integriert (positive Integrationsfunktion), während das niedrige Integrationsniveau zwischen den Parteien auf seinem niedrigen Niveau gehalten, d. h. eine stärkere Annäherung verhindert wird (negative Integrationsfunktion). Damit werden abweichendes Verhalten und soziale Sanktionen zu einem allgemeinen Mittel, das zur Aufrechterhaltung der Sozialstruktur eingesetzt werden kann:

«...the spread of a state of feud follows... generally the lines of social cleavage, and gives emphasis to the segmentation of the tribe<sup>61</sup>.«

Dieser Zusammenhang wurde auch von Simmel gesehen, dessen Darstellung Coser in folgender Weise zusammenfasst:

*»Patterned enmities and reciprocal antagonisms conserve social divisions and systems of stratification. Sudden patterned antagonisms prevent the gradual disappearance of boundaries between the subgroups of a social system and they assign Position to the various subsystems within a total system 62.«*

## 4. Anwendungsbereiche der Theoreme

### 4.1 Gleichgewichts- und Ungleichgewichtsmodelle der Gesellschaft

Von einigen Ausnahmen abgesehen gingen die bei den einzelnen Theoremen angeführten Beispiele von einem Gleichgewichtsmodell der Gesellschaft aus, da dies die Darstellung der theoretischen Zusammenhänge erheblich vereinfacht. Es wurde gezeigt, wie einerseits abweichendes Verhalten und soziale Sanktionen dazu eingesetzt werden können, ein sozialstrukturell vorgesehenes Integrationsniveau aufrechtzuerhalten; dabei ergab sich, dass sich die Unterschiedlichkeit des Einsatzes von abweichendem Verhalten und von Sanktionen, je nachdem ob es sich um ein niedriges oder ein hohes Integrationsniveau handelt, aus dem Relativitätstheorem des abweichenden Verhaltens und dem Relativitätstheorem sozialer Sanktionen ableiten lässt.

Gelegentliche Hinweise deuteten darauf hin, dass sich die Theorie auch im Rahmen eines Ungleichgewichtsmodells anwenden lässt. Allgemein lassen sich abweichendes Verhalten und soziale Sanktionen zur Manipulation des Integrationsniveaus einsetzen: zu seiner Erhaltung wie zu seiner Veränderung. Damit wird abweichendes Verhalten zu einer zentralen Kategorie des sozialen Wandels. Strukturfunctionalismus, der sich mit der Eufunktionalität sozialer Tatbestände beschäftigt, und Konflikttheorie, die die Unausweichlichkeit des Konflikts betont, sind offensichtlich nicht so unvereinbar, wie es bisher (ihren Vertretern) erschienen hat.

Ein außergewöhnliches Ausmaß an abweichendem Verhalten kann dazu führen, wie an verschiedenen Beispielen gezeigt wurde, dass ein sehr *niedriges Integrationsniveau* erhöht wird<sup>63</sup>. Es gibt hier offensichtlich einen der kritischen Masse in der Physik vergleichbaren Schwellenwert oder das ? der Soziologie des abweichenden Verhaltens. Unterschreitet die Summe der Produkte aus Ausmaß und Häufigkeit des abweichenden Verhaltens und aus Häufigkeit und Kehrwert des Ausmaßes der sozialen Sanktionen diesen Schwellenwert, so werden die betreffenden sozialen Einheiten in der entsprechenden sozialen Distanz (auf niedrigem Integrationsniveau) gehalten; bei Überschreitung des Schwellenwertes wird das

Integrationsniveau erhöht. Die Bestimmung dieses Schwellenwerts ist nur empirisch durchführbar und beim gegenwärtigen Stand der Forschung noch nicht möglich. Dagegen lässt sich ein zweiter Schwellenwert spekulativ bestimmen, bei dem die Auswirkungen einer weiteren Erhöhung dieser Summe das Integrationsniveau auf Null fallen lassen, nämlich wenn abweichendes Verhalten und Sanktionen zur Annihilation der beiden Parteien führen. In ähnlicher Weise dürfte es Schwellenwerte einer kritischen Masse an abweichendem Verhalten und an Sanktionen geben, bei deren Überschreitung die integrative Wirkung bei *hohem Integrationsniveau* negativ wird, und zwar bis der Punkt erreicht ist, bei dem die Kurve des Zusammenhangs zwischen der Summe der Produkte aus Häufigkeit und Ausmaß des abweichenden Verhaltens und aus Häufigkeit und Kehrwert des Ausmaßes der sozialen Sanktionen für ein hohes Ausgangsintegrationsniveau die Kurve des dementsprechenden Zusammenhangs für ein niedriges Ausgangsintegrationsniveau erreicht hat.

Eine Verfeinerung der Theorie erfordert die Ausarbeitung eines kybernetischen Modells, in dem abweichendes Verhalten und soziale Sanktionen das Integrationsniveau beeinflussen, eine Veränderung des Integrationsniveaus ihrerseits wieder zu einer Veränderung bei den Variablen »abweichendes Verhalten« und »soziale Sanktionen« führt, diese wiederum das Integrationsniveau verändern, usw.

Es sei vermerkt, dass der Gesellschaft zur Manipulation des Integrationsniveaus nicht nur kongruente, sondern auch die erwähnten (siehe 2.2) inkongruenten Kombinationen von abweichendem Verhalten und sozialen Sanktionen zur Verfügung stehen: Einerseits können Sanktionen verhängt werden, ohne dass abweichendes Verhalten vorliegt<sup>64</sup>, andererseits kann die Gesellschaft darauf verzichten, abweichendes Verhalten zu sanktionieren.

#### 4.2 Klein- und Großgesellschaften

Die hier vorgetragene Theorie entwuchs aus der Beschäftigung mit afrikanischen Kleingesellschaften, einem Gesellschaftstyp, zu dem aller Wahrscheinlichkeit nach der weitaus größte Teil der jemals existenten Gesellschaften gehört. Es zeigte sich dabei, dass die Handhabung von abweichendem Verhalten und von sozialen Sanktionen in diesen Kleingesellschaften und in unserer eigenen Gesellschaft, einer Großgesellschaft, erheblich differieren. Vergleicht man dagegen die Handhabung von abweichendem Verhalten und von sozialen Sanktionen in unserer Gesellschaft und in afrikanischen Großgesellschaften, so ergibt sich eine Reihe von Parallelen: Es gibt ein kodifiziertes Recht, das von zentralisierten Instanzen vertreten wird; Sanktionen tendieren mehr

dazu, die Parteien zu entfremden, als sie zu integrieren. Dieses Merkmal der Sanktionierung wird von R. S. Rattray in seiner Untersuchung des Königsreichs der Aschanti in Ghana ausdrücklich als Folge des Wandels von einer Kleingesellschaft zu einer Großgesellschaft dargestellt:

»In the olden days, before the rise of a powerful class or aristocracy, the chief aim of sudi authority as existed seemed to have been the avoidance of possible causes of dispute and the conciliation of the parties temporarily estranged by litigation. In more modern times an exactly opposite result would appear to have become the goal of a central authority, which found itself powerful enough to quell serious disputes, if necessary by force, and came to rely on the proceeds of litigation as a fruitful means of replenishing a depleted treasury. Litigation, in this somewhat degenerate epoch, came actually to be encouraged. Having given a decision, the courts were indifferent whether conciliation between the parties took place or not ... Prayers were offered to the gods to send cases<sup>65</sup>.«

Ein weiteres Merkmal der Aschantigerichtsbarkeit ist die Unabhängigkeit der Sanktionen vom Integrationsniveau<sup>66</sup>. Allerdings ist zu erwähnen, dass für die nichtzentralisierte Gerichtsbarkeit bei den Aschanti die gleichen Prinzipien gelten wie bei Kleingesellschaften. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die kleingesellschaftlichen Gesichtspunkte bei vormodernen Großgesellschaften sehr viel stärker ausgeprägt sind als bei modernen Großgesellschaften. Die afrikanischen Großgesellschaften setzen sich aus Kleingesellschaften zusammen, deren gesellschaftliche Funktionen nur zu einem kleinen Teil von der Zentralmacht übernommen worden sind: daher ein stark ausgeprägter Rechtsdualismus<sup>67</sup>.

Es soll nun im folgenden gezeigt werden, dass die Handhabung von abweichendem Verhalten und von sozialen Sanktionen in Großgesellschaften keine Ausnahme von der hier vorgetragenen Theorie darstellt, sondern durch diese erst erklärt wird.

Groß- und Kleingesellschaften unterscheiden sich durch ihr Integrationsniveau: Definitionsgemäß (siehe 2.3) ist das Gesamtintegrationsniveau in Großgesellschaften niedrig, in Kleingesellschaften hoch. Die Anwendung der Theoreme Nr.1 und Nr.2 ergibt, dass in Großgesellschaften die Wahrscheinlichkeit der Bestimmung einer Tat als abweichend sowie die Bewertung des Ausmaßes einer Tat niedrig sind. Sie sind ungleich Null, da das Integrationsniveau ungleich Null ist; andernfalls bestünde keine Gesellschaft. Dies sei in folgendem Theorem ausgedrückt:

*Theorem Nr.9: Die Wahrscheinlichkeit, eine Tat als abweichend zu bestimmen, ist in Großgesellschaften niedrig, in Kleingesellschaften hoch.*

*Theorem Nr.10: In Großgesellschaften wird das Ausmaß abweichenden Verhaltens niedrig, in Kleingesellschaften hoch bewertet.*

*Theorem Nr.11: In Großgesellschaften ist die Sanktionswahrscheinlichkeit niedrig, in Kleingesellschaften hoch*<sup>68</sup>

*Theorem Nr.12: In Großgesellschaften ist das Ausmaß tatsächlicher Sanktionen hoch, in Kleingesellschaften niedrig.*

Überlässt man Großgesellschaften ihrem von Theorem Nr.12 spezifizierten Schicksal, so tendieren Sanktionen zu hohem Ausmaß: mit allen desintegrativen Wirkungen. Dies findet seinen Ausdruck in den entfremdenden Wirkungen des Sanktionsprozesses:

*Theorem Nr.13: In Großgesellschaften besteht eine Tendenz zu entfremdenden, in Kleingesellschaften zu integrativen Wirkungen des Sanktionsprozesses.*

Dieser Entfremdungsprozess wird durch eine weitere gesellschaftliche Reaktion verstärkt: die der Stigmatisierung (labeling), eine Besonderheit von Großgesellschaften. Dies lässt sich verallgemeinern:

*Theorem Nr.14: In Großgesellschaften besteht eine Tendenz zur Stigmatisierung; in Kleingesellschaften ist eine solche Tendenz nicht oder nur schwach ausgeprägt*<sup>69</sup>

Diese Stigmatisierung führt bei den Stigmatisierten zur Entstehung »abweichender Identitäten«. Stigmatisierung leitet einen Sozialisationsprozess ein, dessen Ergebnis in der Annahme der Rolle des Kriminellen von Seiten des Stigmatisierten besteht. Durch Annahme dieser Rolle kommt es in der Folge zu weiterem abweichenden Verhalten, das als Sekundärabweichung bezeichnet wird<sup>70</sup>:

*Theorem Nr.15: In Großgesellschaften besteht eine starke Tendenz zur Sekundärabweichung als Folge des Stigmatisierungsprozesses; in Kleingesellschaften ist eine solche Tendenz nicht oder nur schwach ausgeprägt.*

Diese beiden Theoreme erklären indirekt, warum amerikanische Soziologen die Stigmatheorie für eine allgemeine Theorie des abweichenden Verhaltens halten: Sie sind mit dem Phänomen der Stigmatisierung von ihrer eigenen gesellschaftlichen Erfahrung her vertraut und halten es für einen Grundaspekt des abweichenden Verhaltens im allgemeinen.

Aus dem Relativitätstheorem der Integration  $[I = f(A_f \cdot A_m + S_f \cdot 1/S_m)]$  ergibt sich, dass abweichendes Verhalten und soziale Sanktionen in Großgesellschaften nicht zur Erhöhung des Integrationsniveaus führen. Damit besteht nun eine Tendenz, dass das Integrationsniveau weiter absinkt, bis es Null erreicht und Gesellschaft nicht mehr existiert. Dieser Tendenz wirken drei Prozesse entgegen, die typischerweise von der *Zentralmacht* und nicht von den Einzelmitgliedern einer Gesellschaft eingeleitet werden. Das Handeln der Einzelmitglieder in ihrer Gesamtheit wird von den Theoremen bestimmt; die Zentralmacht dagegen kann Maßnahmen ergreifen, die den sozialen Folgen der Theoreme entgegenwirken. Es handelt sich dabei um folgende Prozesse:

1. Definition gleicher sozialer Abstände zwischen den Integrationseinheiten;
2. Manipulation von abweichendem Verhalten und von sozialen Sanktionen;
3. Übertragung der Integrationsfunktion auf andere Institutionen. Diese Prozesse werden nun näher untersucht.

1. Eine erste gesellschaftliche Reaktion (bildlich gesprochen) zur Erhaltung eines gewissen Integrationsniveaus und zur Verhinderung der Ausweitung der sozialen Abstände zwischen den Integrationseinheiten bis zu einem Integrationsniveau von Null besteht in der Definition gleicher sozialer Abstände für alle Integrationseinheiten. Dies bedarf der Erläuterung.

Alle Großgesellschaften sind unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten: einmal unter dem Gesichtspunkt eines Aggregats von kleineren Einheiten wie Familien, Körperschaften, Gemeinden usw., zum anderen unter dem eigentlich großgesellschaftlichen Gesichtspunkt. Insofern sich Großgesellschaften aus kleineren sozialen Einheiten unterschiedlichen Integrationsniveaus und in unterschiedlicher sozialer Distanz voneinander zusammensetzen und die Beziehungen innerhalb oder zwischen diesen Einheiten nicht

durch das zentralisierte Recht geregelt werden bzw. dieses Recht - legaler- oder illegalerweise - für diese Regelung nicht in Anspruch genommen wird, gelten hinsichtlich der Handhabung von abweichendem Verhalten und von sozialen Sanktionen die für Kleingesellschaften aus dem Relativitätstheorem abgeleiteten Grundsätze.

Großgesellschaften qua Großgesellschaften setzen sich dagegen aus Einheiten zusammen, die sämtlich als in gleichem sozialen Abstand befindlich definiert sind. Die Gesamtheit dieser sozialen Abstände ergibt ein niedriges, aber von Null verschiedenes Integrationsniveau. Innerhalb dieses niedrigen Integrationsniveaus gibt es vom *groß-gesellschaftlichen Gesichtspunkt aus gesehen* keine weiteren Unterschiede im Integrationsniveau. Die Anwendung der Relativitätstheoreme des abweichenden Verhaltens und der sozialen Sanktionen auf diese großgesellschaftliche Lage ergibt, dass die Handhabung von abweichendem Verhalten und von sozialen Sanktionen nun nicht mehr variiert, sondern absolut gesetzt wird: als Folge der Absolutsetzung der sozialen Abstände zwischen den Integrationseinheiten. Hier liegt der Ursprung des *allgemeinen* Rechts und der soziologischen Beschreibung moderner Großgesellschaften als universalistisch in ihrer Wertorientierung<sup>71</sup> Damit lässt sich folgender allgemeine Satz formulieren:

*Theorem Nr. 13: Großgesellschaften kodifizieren und verabsolutieren die Handhabung von abweichendem Verhalten und von sozialen Sanktionen, bei Kleingesellschaften ist diese Tendenz nicht oder nur in Anfängen ausgeprägt*<sup>72</sup>

Dies gilt jedoch nur für die Idealstruktur des kodifizierten Rechts. Da Großgesellschaft konkret bis zu einem gewissen Grade aus kleingesellschaftlichen Einheiten zusammengesetzt ist, tendieren konkrete Rechtsstrukturen zu einem gewissen Partikularismus. Soweit partikularistische Beziehungen berücksichtigt werden, finden die Relativitätstheoreme Anwendung, die die Handhabung von abweichendem Verhalten und von Sanktionen auf unterschiedliche soziale Abstände beziehen.

2. Das kodifizierte Recht eröffnet neben der Definition gleicher sozialer Abstände und der Verabsolutierung von Rechtsgrundsätzen und -anwendungen noch eine weitere Möglichkeit:

nämlich die Modifizierung der von den Theoremen postulierten sozialen Folgen eines niedrigen Integrationsniveaus nach Maßgabe des Relativitätstheorems der Integration. Um die Auswirkungen der niedrigen Wahrscheinlichkeit, eine Tat als abweichend zu bestimmen, und der Tendenz zu niedriger Bewertung des Ausmaßes abweichenden Verhaltens auszugleichen und auf eine Erhöhung des Integrationsniveaus hinzuwirken, finden die in den Theoremen Nr.14 und Nr.15 verallgemeinerten Prozesse statt:

*Theorem Nr.14: In Großgesellschaften besteht eine Tendenz zur Erhöhung der Häufigkeit abweichenden Verhaltens; in Kleingesellschaften ist eine solche Tendenz nicht oder nur schwach ausgeprägt.*

*Theorem Nr.15: In Großgesellschaften besteht eine Tendenz zur Erhöhung des Ausmaßes abweichenden Verhaltens; in Kleingesellschaften ist eine solche Tendenz nicht oder nur schwach ausgeprägt.*

Diese Tendenz wird insbesondere durch den Erlass von Gesetzen hervorgerufen, die bislang legales oder im »Volksempfinden« als legal empfundenes Verhalten als illegal erklären. Infolge des kybernetischen Zusammenhangs zwischen abweichendem Verhalten und Integration sind dies allerdings ineffiziente Verfahren zur Lösung des Integrationsproblems, solange der kritische Schwellenwert nicht überschritten ist; denn die Theoreme Nr.1 und Nr.2 finden auch auf die neu induzierten Arten abweichenden Verhaltens ihre Anwendung. Für den Sanktionsprozess gilt:

*Theorem Nr.16: In Großgesellschaften besteht eine Tendenz zur Erhöhung der Sanktionshäufigkeit; in Kleingesellschaften ist eine solche Tendenz nicht oder nur schwach ausgeprägt.*

*Theorem Nr. 17: In Großgesellschaften besteht eine Tendenz zur Begrenzung des Sanktionsausmaßes durch die Festsetzung von Höchststrafen; in Kleingesellschaften ist eine solche Tendenz nicht oder nur schwach ausgeprägt* (- wegen Theorem Nr.4 auch nicht erforderlich). Durch die Festlegung von Höchststrafen, deren Ausmaß geringer ist als das Sanktionsausmaß, das etwa im Rahmen einer Lynchjustiz bestimmt würde, werden die Spitzen des Sanktionsausmaßes abgeschnitten.

3. Eine dritte Art der Reaktion besteht in einer Verlagerung der Integrationsfunktion auf andere Institutionen, beispielsweise zentralisierte Verwaltung, Armee, Polizei, Kirche usw.

## **5. Zusammenfassung**

Die hier dargelegte allgemeine Theorie des abweichenden Verhaltens beruht auf dem Axiom, dass zwischen abweichendem Verhalten, sozialen Sanktionen und sozialer Integration ein Zusammenhang besteht. Die Art des Zusammenhangs wird im einzelnen aus dem Relativitätstheorem des abweichenden Verhaltens (spezifiziert in den Theoremen Nr.1 und Nr.2), aus dem Relativitätstheorem sozialer Sanktionen (spezifiziert in den Theoremen Nr.3 und Nr.4 und ergänzt durch die Zusatztheoreme Nr.5 und Nr.6) und aus dem Relativitätstheorem der sozialen Integration (spezifiziert in den Theoremen Nr.7 und Nr.8) entwickelt. Durch Ableitung der Theoreme Nr.9 bis Nr.16 aus den Theoremen Nr.2 bis Nr.4, Nr.7 und Nr.8 wird die unterschiedliche Handhabung von abweichendem Verhalten und von sozialen Sanktionen in Groß- und Kleingesellschaften erklärt. Die vorliegende Integrationstheorie des abweichenden Verhaltens stellt eine Theorie auf relativ hohem Niveau der Allgemeinheit dar. Erst auf ihrer Grundlage lassen sich kulturspezifische Theorien des abweichenden Verhaltens (siehe 1.) in die allgemeine soziologische Theorie einordnen.

## Anmerkungen

1 Robert B. Bell, *Social Deviance. A Substantive Analysis*, Homewood, Ill., 1971; F. James Davis, *Social Problems. Enduring Major Issues and Social Change*, New York 1970; David Matza, *Becoming Deviant*, Englewood Cliffs, N. J., 1969; Robert K. Merton und Robert Nisbet, Hrsg., *Contemporary Social Problems*, 3. Aufl. New York 1971 (zuerst 1961).

2 Cesare Lombroso, *Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens*, Berlin 1902; Ernest Hooten, *Crime and Man*, Cambridge, Mass., 1939.

3 William H. Sheldon, *Varieties of Delinquent Youth*, New York 1949; Sheldon Glueck und Eleanor Glueck, *Physique and Delinquency*, New York 1956.

4 Albert Bandura und Richard H. Walters, *Adolescent Aggression. A Study of the Influence of Child-training Practices and Family Interrelationships*, New York 1959; William McCord und Joan McCord, *Psychopathy and Delinquency*, New York 1956.

5 John H. Dollard, Neal E. Miller, Leonard W. Doob, O. H. Mowrer und Robert R. Sears, *Frustration and Aggression*, London 1939. Andrew F. Henry und James F. Short, *Suicide and Homicide. Some Economic, Sociological, and Psychological Aspects of Aggression*, Glencoe, Ill., 1954.

6 Albert K. Cohen, *Delinquent Boys. The Culture of the Gang*, Glencoe, Ill., 1955.

7 Emile Durkheim, *Suicide*, Paris 1897, hier zitiert nach der amerik. Ausgabe, *A Study in Sociology*, Glencoe 1951 (zuerst Paris 1897).

8 Robert K. Merton, *Social Theory and Social Structure*, 3. Aufl. New York 1968, S.185-248.

9 Donald R. Cressey, *Delinquency, Crime and Differential Association*, The Hague 1964; ders., *Changing Criminals. The Application of the Theory of Differential Association*, in: *American Journal of Sociology* 61(1955), S.116-120; Edwin H. Sutherland und Donald R. Cressey, *Principles of Criminology*, Chicago 1960.

10 Howard S. Becker, *Outsiders*, Glencoe, 111., 1963; ders., Hrsg., *The Other Side*, New York 1964; Erving Goffman, *Stigma. Notes on the Management of Spoiled Identity*, Englewood Cliffs, N. J., 1963; Edwin M. Lemert, *Human Deviance, Social Problems, and Social Control*, Englewood Cliffs, N. J., 1967; Robert A. Scott, *The Making of Blind Men. A Study of Adult Socialization*, New York 1969.

11 Abweichendes Verhalten in afrikanischen Gesellschaften ist ausführlich dargestellt in: H. Dieter Seibel, *Deviance in Comparative Perspective*, in: R. A. Scott und J. D. Douglas, Hrsg., *Fundamental Problems of Theory and Research in Deviance*, New York 1972. Eine Kurzfassung habe ich zusammen mit Robert A. Scott, Princeton University, dem ich die Anregung zu dem Thema verdanke, auf der Jahreshauptversammlung der American Sociological Association 1971 in Denver unter dem Titel »Deviance, Sanctions and Social Integration« vorgetragen.

12 Emile Durkheim, *The Division of Labor in Society*, New York 1933 (zuerst als *De la division du travail social* Paris 1893), S.85-86.

13 Emile Durkheim, *De la division du travail social*, Paris 1893, hier zitiert nach der amerik. Ausgabe, New York 1933, S.85-86.

14 Eine normative Definition würde lauten: *Abweichendes Verhalten ist der Gesichtspunkt sozialer Beziehungen, der sich auf die Diskrepanz zwischen idealen und tatsächlichen Strukturen bezieht* - eine aus der christlichen und vorchristlichen Philosophie abgeleitete Definition, die Abweichung, Unvollkommenheit, Sünde etc. stets als Gesichtspunkt alles Seienden (Geschaffenen) betrachtet hat. Abgesehen von der eingangs erwähnten Unangemessenheit der Definition ergibt sich daraus noch ein operationaler Nachteil: Normen sind sozial unsichtbar, im Gegensatz zu Sanktionen. Ja, man erkennt Normen überhaupt erst an den Sanktionen (siehe Theodor Geiger, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, Neuwied 1964). Die Verbindung zwischen Normen und Sanktionen ist sehr eng. Es sei nur daran erinnert, dass die Sanktionierung von Verhalten als solche zur Norm werden kann. Neben Operationalisierungsvorteilen gibt es noch einen weiteren Grund für die Bevorzugung der Definition des abweichenden Verhaltens im Hinblick auf Sanktionen: Soziologie beschäftigt sich primär mit sozialem Verhalten und nur sekundär mit Normen. Daher arbeiten diese Definition und die hier entwickelte Theorie mit Kategorien des sozialen Verhaltens, d. h.

gesellschaftlichen Reaktionen, die als Sanktionen bezeichnet werden. Die Theorie könnte allerdings unter Verwendung eines Normenvokabulars umformuliert werden.

15 Diese Begriffsbestimmung ist *Webers* Definition der sozialen Beziehung sehr ähnlich. Ersetzt man »soziale Beziehung« durch »abweichendes Verhalten« und »soziales Handeln« durch »soziale Sanktionen«, so ergibt sich: »Abweichendes Verhalten besteht also durchaus und ganz ausschließlich: in der Chance, dass in einer (sinnhaft) angebbaren Art Sanktionen verhängt werden, einerlei zunächst: worauf diese Chance beruht ... Diese Chance kann eine sehr große oder eine verschwindend geringe sein. In dem Sinn und Maße, als sie tatsächlich (schätzungsweise) bestand oder besteht, bestand oder besteht auch die betreffende Abweichung ... Nur das Vorliegen dieser Chance: - der mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeit also, dass sinnentsprechende Sanktionen verhängt werden, und nichts darüber hinaus - bedeutet der >Bestand< abweichenden Verhaltens, was zur Vermeidung falscher Vorstellungen stets gegenwärtig zu halten ist« (*Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Bd. 1, Köln 1964, S.19-20).

16 Zu solchen Gütern gehören: Waren, Dienste, Leben, Freiheit, politische und wirtschaftliche Macht, psychische Gratifikationen.

17 Als Beispiel für einen Operationalisierungsversuch siehe *Schachters* Maß für soziale Kohäsion: *Stanley Schachter*, *Deviation, Rejection, and Communication*, in: *The Journal of Abnormal and Social Psychology* 46 (1951), S.190-207.

18 Siehe *Talcott Parsons*, *The Social System*, New York 1964 (1. Aufl., 1951), S.36.

19 Die Gültigkeit des Theorems für hochintegrierte Gruppen stellte bereits *Malinowski* fest, ohne allerdings das, was naiverweise als »echte Aggression« angesehen wird, auf eine bestimmte Wahrscheinlichkeit, Verhalten als aggressiv zu bestimmen, zu reduzieren: »Indeed the smaller the group engaged in co-operation, united by some common interests, and living day by day with one another, the easier it is for them to be mutually irritated and to flare up in anger... There is no doubt at all, within these shortrange co-operative and spatially condensed forms of human organization, genuine aggressiveness will occur more readily and universally than anywhere else« (*Bronislaw Malinowski*, *Magic, Science and Religion*, Glencoe 1948, S.285, 287; Zitiert in *Lewis Coser*, *The Functions of Social Conflict*, New York 1964, S.63).

20 *P. P. Howell*, *A Manual of Nuer Law*, London 1965, S.24.

21 Ebd., S.207.

22 *P. H. Gulliver*, *Social Control in an African Society. A Study of the Arusha: Agricultural Masai of Northern Tanganyika*, Boston 1963, S.1.

23 *Lewis Coser*, a.a.O., S.71.

24 *P. P. Howell*, a.a.O., S.24.

25 Ebd., S.25.

26 Ebd., S.24.

27 Ebd., S.62.

28 *M. Fortes*, *The Dynamics of Clanship among the Tallensi*, London 1945, S.250.

29 *Paul Bohannan*, *Justice and Judgement Among the Tiv*, London 1957, S.148.

30 *M. Fortes* und *E. Evans-Pritchard*, *African Political Systems*, London 1940, S.218.

31 *J. Middleton* und *D. Tait*, *Tribes without Rulers*, London 1958, S.222.

32 Ebd., S.19.

33 Ebd., S.222.

34 *P. P. Howell*, a.a.O., S.82-83. Siehe auch Fußnote 32.

35 Siehe auch *Christian Sigrist*, *Regulierte Anarchie*, Olten und Freiburg 1967, S.103: »In der engeren Verwandtschaftsgruppe scheitert der Vollzug physischer Sanktionen an der hochgradigen Solidarität eng Verwandter ... [Es] werden in segmentären Gesellschaften solche Normbrüche als schwere Sünden angesehen, denen aber ein vergeltendes Reaktionshandeln nicht angemessen ist.« Für einen Überblick über Daten zu den Theoremen Nr.4 und Nr.5 siehe *Sigrist* a.a.O., S.118-123. Als Ausnahme führt *Sigrist* a.a.O., S.122, die Kiga an.

36 *Emile Durkheim*, *Suicide*, a.a.O., S. 362-363; ders., *The Division of Labor in Society*, a.a.O., S.102, 108; ders., *Die Regeln der soziologischen Methode*, Neuwied 1961, 3. Aufl. 1971; zuerst als: *Les re'gles de la me'thode sociologique*, Paris 1395, hier zitiert nach der amerik. Ausgabe Chicago 1938, S.67, 70.

- 37 Georg Simmel, Soziologie. Untersuchung über die Formen der Vergesellschaftung, Leipzig 1908, S.247-336.
- 38 Lewis Goser, a.a.O., S.38.
- 39 Georg Simmel, a.a.O., S.247, 264.
- 40 P. P. Howell, a.a.O., S.41.
- 41 P. E. Joset, Les socie'te's secre'tes des hommes-le'opards en Afrique Noire, Paris 1955.
- 42 H. Dieter Seibel, Die wirtschaftliche Entwicklung Liberias, in: Internationales Afrikaforum 3 (November 1967), S.532-540.
- 43 James L. Gibbs, Jr., Poro Values and Courtroom Procedures in a Kpelle Chiefdom, in: Southwestern Journal of Anthropology 18 (1962), S.341-350, hier S.341.
- 44 K. J. Beatty, Human Leopards. An Account of the Trials of Human Lepoards Before the Special Commission Court; with a Note on Sierra Leone, Past and Present, London 1915, S. vii, 20.
- 45 Zwischen 1903 und 1912 wurden in Sierra Leone 186 Personen von der britischen Kolonialregierung wegen Ritualmord im Zusammenhang mit dem Leopardenbund angeklagt und 87 zum Tode verurteilt. Eine ausführliche Darstellung auf der Grundlage von Prozessakten findet sich bei K. J. Beatty, a.a.O.
- 46 Jomo Kenyatta, Facing Mount Kenya, London 1938; L. 5. B. Leakey, Defeating Mau Mau, London 1955; ders., Mau Mau and Kikuyu, London 1955; Carl C. Rosberg, Jr., und John Nottingham, The Myth of Mau Mau. Nationalism in Kenya, New York 1966.
- 47 T. J. Alidrige, The Sherbro and its Hinterland, London 1901, S.154.
- 48 E. A. Ritter, Shaka Zulu. The Rise of the Zulu Empire, New York 1957; Zitiert in: E. V. Walter, Terror and Resistance. A Study of Political Violence, New York 1969, S.176.
- 49 E. V. Walter, a.a.O., S. vii (Hervorhebung durch den Autor).
- 50 E. Durkheim, Suicide, a.a.O., S.363; ders., The Division of Labor in Society, a.a.O., S.108.
- 51 Ein Beispiel hierfür sind Hexenverfolgungen, bei denen Sanktionen ohne vorangehendes abweichendes Verhalten auferlegt werden (siehe Erikson, a.a.O.).
- 52 Im Englischen wird zur Bezeichnung einer ad hoc einberufenen Volks-gerichtsversammlung der altenglische Begriff *moot* verwandt (Siehe James L. Gibbs, Jr., *The Kpelle Moot. A Therapeutic Model for the Informal Settlement of Disputes*, in: *Africa* 33 (1963), S. 1-11; Paul Bohannan, *Africa and Africans*, Garden City 1964, S.202). Dem altenglischen *moot* kommt im Deutschen der germanische Begriff *thing* am nächsten. Vgl. Sigrist, a.a.O., S.107.
- 53 Andere, in der Literatur gebräuchliche Bezeichnungen sind *Fäustrecht* oder, als Sonderfall, *Blutrache* - Begriffe, die ein völliges Unverständnis für ein Verfahren zum Ausdruck bringen, das wie ein Gerichtsprozess von Rechtsbegriffen und Verfahrensregeln geleitet wird (siehe E. Adamson Hoebel, *The Law of Primitive Man*, New York 1970 [1. Aufl. 1954]; weitere Literaturhinweise siehe unten).
- 54 James L. Gibbs, Jr., *The Kpelle Moot*, a.a.O. Gibbs' Ausführungen beruhen auf Feldforschungen bei den Kpelle. P. H. Gulliver kam bei seinen Untersuchungen über die Arusha zu ähnlichen Ergebnissen (*Gulliver*, a.a.O., S.2). Für eine allgemeine Darstellung siehe Bohannan, *Africa and Africans*, a.a.O., S.199-205.
- 55 A. R. Radcliffe-Brown, *Structure and Function in Primitive Society*, New York 1952, S.209. Robert Redfield, *Primitive Law*, 5.11, in: Paul Bohannan, Hrsg., *Law and Warfare. Studies in the Anthropology of Conflict*, Garden City 1967, S.3-24.
- 56 E. Durkheim, *The Division of Labor in Society*, a.a.O., S.85-86.
- 57 Kenneth S. Carlston, *Social Theory and African Tribal Organization. The Development of Socio-Legal Theory*, Urbana 1968, S.412.
- 58 P. P. Howell, a.a.O., S.23, 199.
- 59 Paul Bohannan, *Africa and Africans*, a.a.O., S.204; ders., *Justice and Judgement Among the Tiv*, a.a.O.
- 60 P. H. Gulliver, a.a.O., S.2.
- 61 P. P. Howell, a.a.O., S.40. Siehe auch Sigrist, a.a.O., S.124: »Je größer die genealogische Distanz der Anfangsindividuen, desto mehr Kerngruppen liegen zwischen den Anfangskerngruppen. Je länger die Spannung zwischen diesen Gruppen anhält, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass die ganze genealogische Gruppe sich in zwei bekämpfende Blöcke aufspaltet.«
- 62 Lewis Coser, a.a.O., S.38.

63 Siehe hierzu *Cosers* Zusammenfassung von *Simmel*: »Conflict may initiate other types of interaction between antagonists, even previously unrelated antagonists ... Conflict acts as a stimulus for establishing new rules, norms, and institutions, thus serving as an agent of socialization for both contending parties« (*Lewis Coser*, a.a.O., S.128).

64 Hierzu gehören die weit verbreiteten Sanktionen gegen angebliche Hexerei oder angebliche Häresie.

65 R. 5. Rattray, *Ashanti Law and Constitution*, Oxford 1929, S.292.

66 Ebd., siehe auch: *E. A. Hoebel*, a.a.O., S.211-254.

67 »However despotic their rulers, relatively nonmodernized societies are never stable without major provisions for decentralization. The major structure of decentralization in the last analysis is always the actual if not ideal autonomy of the nearly self-sufficient units within the sphere of their own devices« (*Marion J. Levy, Jr.*, *Modernization and the Structure of Societies*, Princeton 1966, S.100).

68 Siehe hierzu eine Fallstudie über die geringe Sanktionswahrscheinlichkeit bei Ladendiebstählen: *Erhard Blankenburg*, Die Selektivität rechtlicher Sanktionen. Eine empirische Untersuchung von Ladendiebstählen, S.815-818, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 21(1969), S.805-829.

69 Dazu gehören auch afrikanische Großgesellschaften: *Rattray* (a.a.O., S.272-278) berichtet über die Aschanti, dass Lächerlichkeit als Stigma höchsten Grades gilt, das, wie in Theorem Nr. 15 postuliert, zu Sekundärabweichungen führt, beispielsweise Selbstmord.

70 *Edwin Lemert*, a.a.O.

71 Zum Beispiel *Talcott Parsons*, a.a.O.

72 Eine solche »Ausprägung in Anfängen« ergibt sich daraus, dass sich bereits in Kleingesellschaften Ansätze zu großgesellschaftlichen Formen sozialer Organisation zeigen.